



Bereitstellungstag: 27.12.2016

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve vom 22.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule Kleve beschlossen:

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

Zwischen den nebenberuflichen Mitarbeitenden (Dozentinnen und Dozenten) der VHS und der Stadt Kleve sind Verträge abzuschließen. Honorare und evtl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Honorare

(1) Das Honorar nach dieser Honorarordnung wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Unterrichtsstunden (45 Minuten) bemessen wie folgt:

1. Basishonorar
 - 1.1. für die Vorbereitung und Leitung von Kursen der VHS **21,00 €**
 - 1.2. für Kurse, die auf eine anerkannte Abschlussprüfung vorbereiten und Prüfungs- und Korrekturarbeiten erfordern **23,50 €**
2. Honorare für Seminare und Kurse mit besonders hohem Vor- und Nachbereitungsaufwand ab **23,50 €**
3. Beratungen je Zeitstunde **21,00 €**
4. Konferenzen
 - 4.1. Pflichtkonferenzen und Aufsicht, mündliche Prüfungen, Klausurkorrekturen in der Schulischen Weiterbildung je Zeitstunde **21,00 €**
 - 4.2. Honorarpauschale für die Teilnahme an Pflichtkonferenzen, Fachbereichskonferenzen und pädagogischen Konferenzen **21,00 €**
5. Honorare für Einzelveranstaltungen werden bis zu einer Höhe von **280,00 €** frei vereinbart.
Bei Verpflichtung auswärtiger Referentinnen und Referenten werden zusätzlich die Kosten für Hotelunterkunft einschließlich Frühstück übernommen.

6. Bei Studienreisen wird für die Reiseleitung mit fachkundiger Betreuung nach Arbeitsaufwand eine Honorarpauschale von **60,00 € - 110,00 €** pro Tag gezahlt.
Die Reiseleitung erhält einen Freiplatz.
7. Honorarpauschale für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen zur Prüferschulung und Fortbildungsveranstaltungen, die im Interesse der Volkshochschule liegen und speziell auf eine Lehrtätigkeit an Volkshochschulen vorbereiten:
- | | |
|---|----------------|
| ½ tägige Fortbildung
(4 Zeitstunden) | 28,00 € |
| ganztägige Fortbildung
(8 Zeitstunden) | 56,00 € |
8. Es erfolgt keine Kostenerstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die ausschließlich der persönlichen Weiterbildung der Dozentinnen und Dozenten dient.
- (2) Für besondere Arbeitsaufträge an freie Mitarbeitende wird eine Honorierung im Einzelfall entsprechend dem Arbeitsumfang festgesetzt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande kommen, werden in der Regel nur die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt. Bei Veranstaltungen mit besonderem Vorbereitungsaufwand kann eine Ausfallpauschale von 2 Unterrichtsstunden (Basishonorar) gezahlt werden.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Honorare für die nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten der VHS werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Auf Antrag können bei Kursen Abschläge ausgezahlt werden.
- (3) Das Honorar wird nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.
- (4) Wenn Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen.
- (5) Für Unterrichtsstunden, die eine Dozentin oder ein Dozent ohne vorherige Zustimmung durch die VHS über das vereinbarte Maß hinaus erteilt, wird kein Honorar gezahlt.
- (6) Außerordentliche Veranstaltungen:
Über Sonderregelungen bei Vereinbarung von Honoraren für außerordentliche Veranstaltungen entscheidet die Bürgermeisterin.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

- (1) Den Dozentinnen und Dozenten kann Fahrtkostenerstattung gewährt werden, wenn Lehrpersonal am Ort nicht zur Verfügung steht. Die Fahrtkosten sind erst ab dem 11. Entfernungskilometer zu erstatten. Die erstattungsfähigen Fahrkilometer werden mit einem Betrag von 0,30 € vergütet. Bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve vom 26.09.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 22.12.2016

Die Bürgermeisterin
Northing